



EIDGENÖSSISCHES POLITISCHES
DEPARTEMENT
DÉPARTEMENT POLITIQUE FÉDÉRAL

Bern, den 23. Februar 1953.

W.40.1. -00.

Bitte dieses Zeichen in der Antwort wiederholen
Prétre de rappeler cette référence dans la réponse

Nicht für die Presse.

A n d e n B u n d e s r a t .

Durchführung der am 26. August 1952
in Bonn abgeschlossenen Verträge mit
der Bundesrepublik Deutschland.

In Bonn sind am 26. August 1952 die folgenden Verträge mit der Bundesrepublik Deutschland unterzeichnet worden:

Für alle drei Abkommen ist die Ratifikation vorbehalten worden.

1. Abkommen über deutsche Vermögenswerte in der Schweiz.
2. Abkommen über die Regelung der Forderungen der Schweizerischen Eidgenossenschaft gegen das ehemalige Deutsche Reich.
3. Abkommen zum deutschen Lastenausgleich.

Das Abkommen No 1 wurde von der schweizerischen Bundesversammlung in der September-Session ausdrücklich genehmigt. Mit Bezug auf die Abkommen No 2 und 3 beanspruchte der Bundesrat das Recht, die Ratifizierung aus eigener Kompetenz vorzunehmen, womit sich die Bundesversammlung durch Ablehnung der Motion Klöti betreffend Abkommen No 2 schliesslich einverstanden erklärt hat. Abkommen No 3 gab überhaupt zu keinen Bemerkungen Anlass.

Nachdem die sehr umständliche und zeitraubende Ratifikationsprozedur in Deutschland ihrem Ende entgegengeht, dürfte anfangs März der Moment gekommen sein, da für alle drei Verträge die Ratifikationsurkunden ausgetauscht werden können, womit nicht nur die genannten drei Abkommen, sondern auch dasjenige vom 28. August 1952 zwischen der Schweiz einerseits und Frankreich, Grossbritannien und den USA andererseits unterzeichnete Abkommen über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz in Kraft treten werden. Auf diesen Moment hin sind schweizerischerseits einige Massnahmen zu treffen, für die wir Ihnen wie folgt Antrag stellen möchten:

- 2 -

I.

Wir unterbreiten Ihnen zunächst beiliegend den Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz und möchten dazu folgendes bemerken:

Schon einmal hatte sich der Bundesrat mit Durchführungsvorschriften zu einem Abkommen über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz zu befassen. Es handelte sich um das Abkommen von Washington und den Bundesratsbeschluss vom 13. Februar 1947. Dieser wurde indessen nie veröffentlicht, und er ist nie in Kraft getreten, da aus den bekannten Gründen mit der Liquidation der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz nicht begonnen werden konnte. Wie schon damals hat auch heute die aus Vertretern der wichtigsten Parteien und Wirtschaftskreise zusammengesetzte Aufsichtskommission für die Durchführung des Abkommens von Washington und unter Beizug des Präsidenten der Rekurskommission, Bundesrichter Leuch, in mehreren Sitzungen einen Entwurf ausgearbeitet. Dieser Entwurf ist Gegenstand der heutigen Vorlage.

Es stellt sich vorerst die Frage, inwieweit das bestehende Recht über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz in den neuen Bundesratsbeschluss übernommen werden sollte. Dieses Recht ist in zahlreichen Bundesratsbeschlüssen und Verfügungen zersplittert und ist dadurch unübersichtlich geworden. Eine Zusammenfassung, unter Ausscheidung aller heute überholten Bestimmungen, wäre deshalb an sich erwünscht. Indessen sprechen wichtige Gründe gegen den Erlass eines einzigen Beschlusses, in welchem sowohl die neuen Durchführungsbestimmungen als auch die noch heute nötigen alten Bestimmungen enthalten wären. Es wäre vor allem höchst inopportun, heute nochmals alle die Befugnisse ausdrücklich zu erwähnen, die der Verrechnungsstelle gegeben werden mussten, damit sie ihre Aufgabe bewältigen kann. Es würde in einem Zeitpunkt, da die, die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz betreffenden Massnahmen dem Ende entgegen gehen, nicht verstanden, wenn gewisse Bestimmungen, die als schwere Eingriffe in die normale Rechtsordnung empfunden werden, heute neu erlassen würden. Immerhin soll dem Postulat einer klaren Rechtsordnung insofern Rechnung getragen werden, als eine Zusammenstellung der noch geltenden Bestimmungen über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz herausgegeben wird, die zwar nicht veröffentlicht werden soll, aber auf Wunsch den Interessenten abgegeben werden kann. Das darin aufzunehmende sog. Sperrrecht bildet die Voraussetzung für die Durchführung des Abkommens mit der deutschen Bundesrepublik vom 26. August 1952, wird aber mit fortschreitender Durchführung dieses Abkommens für die durch es erfassten Vermögenswerte gegenstandslos werden. Dagegen wird es bis auf weiteres für alle nicht durch das Abkommen vom 26. August 1952 erfassten deutschen Vermögenswerte, nämlich die sog. Ostguthaben, Geltung haben.

- 3 -

Während der vorliegende Entwurf somit nicht alle Rechtssätze über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz enthält, so umfasst er immerhin alle wesentlichen Bestimmungen des schweizerisch-deutschen Abkommens vom 26. August 1952, sodass der Rechtsuchende in der Regel nicht das Abkommen selber zu konsultieren braucht.

Man wird sich bei Beurteilung des Entwurfes mit Vorteil vor Augen halten, dass im Abkommen vom 26. August 1952 nicht nur die deutschen sondern indirekt auch alliierten Wünschen Rechnung getragen werden musste. Die Durchführungsbestimmungen versuchen, wenigstens dort, wo das Abkommen Lücken lässt, der schweizerischen Rechtsauffassung zur Geltung zu verhelfen und die schweizerischen Interessen zu berücksichtigen. Immerhin sind dem letzteren Bestreben dadurch gewisse Grenzen gesetzt, dass wir gegenüber der Bundesrepublik Deutschland zu einer loyalen Durchführung des Abkommens verpflichtet sind und deshalb dazu sehen müssen, dass aus der abkommensmässigen Behandlung der deutschen Vermögenswerte in der Schweiz ungefähr der den Verhandlungen zugrunde gelegte Betrag auf das Konto der Bank Deutscher Länder fliesst. Indirekt ist der Bund sogar daran interessiert, dass dieser Betrag möglichst hoch ist, da er nach Abdeckung des Bankendarlehens von 121,5 Millionen an die Bundesrepublik Deutschland, das zur Abfindung der Alliierten bestimmt ist, zur Zahlung der ersten Tranchen der von der Bundesrepublik Deutschland übernommenen Verpflichtungen des ehemaligen Deutschen Reichs (sog. Clearing-Milliarde) dient, und dadurch die schweizerische Quote bei der Europäischen Zahlungsunion entlastet.

Kommentar zum Beschlussesentwurf.

1. Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1 umschreibt den Anwendungsbereich des Beschlusses und muss im Zusammenhang mit den in Art. 2 bis 5 enthaltenen Begriffsbestimmungen verstanden werden, die ihrerseits dem Abkommenstext entsprechen.

Art. 2 enthält die Einschränkung auf Vermögenswerte jener Deutschen, die in der kritischen Periode im Gebiete der Bundesrepublik Deutschland wohnten. Vermögenswerte, deren Eigentümer in der kritischen Zeit nicht dort wohnten, aber sonstwo im Gebiete Deutschlands in dessen Grenzen vom 31. Dezember 1937 Wohnsitz hatten, bleiben weiterhin gesperrt, es sei denn, dass für sie eine Sonderregelung getroffen wird, wie dies etwa für die Vermögenswerte der Saarländer der Fall ist (Art. 8, Ziff. 13). Es gibt nun aber auch Fälle, wo ein Deutscher zwar in der kritischen Zeit in Ostdeutschland wohnte, sich heute aber in Westdeutschland oder in der Schweiz oder in irgend einem dritten Lande aufhält. Dem Wortlaut

nach fällt er nicht unter das Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland, weshalb dieser Fall im Durchführungsbeschluss nicht erwähnt wird. Es entspricht indessen dem Sinne der Abmachung sowohl mit den Deutschen als mit den Alliierten, dass ein solcher Deutscher auf Antrag einem Deutschen gleichgestellt wird, der in der kritischen Zeit in der Bundesrepublik Deutschland wohnte.

Art. 6 ist für die schweizerischen Interessen von grosser Bedeutung, zählt er doch die Fälle auf, in denen Rechte Dritter gegen deutsche Vermögenswerte in der Schweiz geltend gemacht werden können. Es konnte in der Zulassung solcher Rechte nur soweit gegangen werden, als dadurch das eine Ziel des Abkommens, die Aufbringung gewisser Summen für die deutsche Bundesregierung, nicht zu sehr gefährdet wird. Die Verrechnungsstelle entscheidet über die Berücksichtigung der in Art. 6 genannten Rechte Dritter, wobei ihr Entscheid an die Rekursinstanz weitergezogen werden kann.

Abs. 2 von Art. 6 ist notwendig, damit nicht die Betreibungs- und Konkursämter selbständig über die Zulassung von Rechten Dritter entscheiden können, was eine einheitliche Praxis verunmöglichen würde.

Abs. 3 war in der aufsichtskommission umstritten. Ein Teil der Mitglieder war der Auffassung, dass diese Ausnahme von der aufgestellten Regel kleinlich sei und schlecht ins Gesamtbild passe. Zudem sei die Vorschrift wahrscheinlich nur wenig wirksam, weil die ins Auge gefassten Länder sich wohl kaum zugunsten der schweizerischen Gläubiger würden umstimmen lassen. Ein anderer Teil der Mitglieder befürwortete die Bestimmung, da sie dem Politischen Departement eine gewisse Waffe in die Hand gibt und man jede Gelegenheit benützen sollte, neue Waffen für den Kampf zur Verteidigung der schweizerischen Interessen im Ausland zu schaffen. Jedenfalls könne die Vorschrift nicht schaden, da ihre Anwendung ja fakultativ sei. Wir haben uns der letzteren Auffassung angeschlossen.

2. Abschnitt. Behandlung der deutschen Vermögenswerte.

Die Behandlung der deutschen Vermögenswerte gliedert sich in zwei Hauptgruppen, die Freistellung und die Ueberweisung. Bei der Freistellung erhält der Deutsche sein Vermögen in natura oder Geld, ganz oder teilweise, in der Schweiz zur Verfügung. Bei der Ueberweisung wird der Vermögenswert, soweit nicht bereits in Geldform vorhanden, verwertet, und der Deutsche erhält in Deutschland den Gegenwert in deutschen Mark (Art. 11). Die Gruppe Freistellung gliedert sich in drei Untergruppen: Die Freistellung ohne Antrag (Art. 7), die Freistellung auf Antrag (Art. 8) und die Freistellung auf Grund der Leistung eines Beitrages (Art. 9).

Art. 7 enthält vor allem die wichtige Gruppe der gewerblichen Schutzrechte, Schutzrechtsanmeldungen und Urheberrechte. Es ist Sache des Eidg. Amtes für geistiges Eigentum festzustellen, ob ein solches Recht einem Deutschen im Sinne des Beschlusses zusteht, oder ob es, weil einem Ostdeutschen gehörend, weiterhin gesperrt bleiben muss. Die nötigen Schritte für die Wiederherstellung solcher Rechte müssen von den betreffenden Deutschen selber unternommen werden. Sie können sich dabei auf das schweizerisch-deutsche Abkommen betreffend Wiederherstellung gewerblicher Schutzrechte vom 19. Juli 1952 berufen. Ziff. 2 bis 4 betreffen Vermögenswerte, deren Freistellung automatisch erfolgen kann, weil ihre Voraussetzung, im Gegensatz zu den Fällen von Art. 8, ohne weiteres festzustellen ist.

Art. 8 enthält eine lange Liste von Vermögenswerten, die nur auf Antrag befreit werden. In allen diesen Fällen muss die Verrechnungsstelle prüfen können, ob die Voraussetzungen für eine Freistellung vorliegen.

Als wichtigste Gruppe sind die Vermögen unter 10'000.- Franken zu betrachten (Ziff. 1). Ziff. 2 bis 4 betreffen Vermögenswerte, die laut schweizerisch-deutschem Abkommen Personen gehören, welche nicht als Deutsche zu betrachten sind, und Ziff. 10 bis 12 und Ziff. 14 Vermögenswerte, die nach dem schweizerisch-deutschen Abkommen nicht als Vermögenswerte im Sinne des Abkommens anzusehen sind. Bei beiden Gruppen handelt es sich somit um Fälle, bei denen eigentlich die Sperre weiter dauern müsste. Es ist indessen die Meinung des Abkommens, dass diese Werte auf Antrag hin von der Sperre befreit werden, was durch Aufnahme in Art. 8 geschieht. In Ziff. 5 bis 9 werden die Vermögenswerte erwähnt, die laut Abkommen eine privilegierte Stellung geniessen sollen. Ziff. 13 behandelt die schon oben erwähnten Vermögenswerte der Saarländer, und Ziff. 15 erwähnt einen Spezialfall, wo aus praktischen Gründen eine Freistellung notwendig ist, weil das betreffende Vermögen nicht bewertet werden kann.

Art. 9. Nach Vorwegnahme der Ausnahmefälle in den Art. 7 und 8 wird in Art. 9 der Normalfall erwähnt, dass jeder Deutsche die Möglichkeit hat, durch Beitragsleistung eine Freistellung seiner Vermögenswerte zu erwirken. Der Beitrag wird im Abkommen bekanntlich auf ein Drittel, in Ausnahmefällen auf 50% festgelegt.

Art. 12 enthält die anzuwendenden Bewertungsgrundsätze. U.a. werden die in Art. 6 zitierten Rechte Dritter vom Wert des Vermögensobjekts in Abzug gebracht. Dagegen müssen diese Dritten, wenn einmal der Beitrag gezahlt und der Vermögenswert freigegeben ist, selber für die Geltendmachung ihrer Rechte gegenüber dem deutschen Eigentümer sorgen.

Art. 10 enthält die Vorschrift über die Bekanntmachung des Verfahrens und die Fristen, innerhalb derer ein Freistellungsantrag oder eine Beitragserklärung abzugeben sind.

Art. 11 und 13 befassen sich mit der Verwertung der noch nicht flüssigen Vermögenswerte und Ueberweisung der Barbeträge an die Bank Deutscher Länder. Art. 11 erwähnt einleitend die drei Fälle, für welche diese Behandlung der deutschen Vermögenswerte vorgesehen ist. Art. 13 nennt die für die Verwertung geltenden Grundsätze. Diese halten die Praxis fest, welche bisher für die zum Zwecke der Werterhaltung durchgeführten Umwandlungen gegolten hat. Ziff. 3 von Art. 13 enthält eine Klausel für ausserordentliche Fälle, wobei u.a. auch an Unternehmungen gedacht wird, bei denen es unerwünscht wäre, wenn sie von einem ausländischen Unternehmen aufgekauft würden.

Art. 14. Die Gebühr von 2% wird die Verwaltungskosten der Verrechnungsstelle voraussichtlich decken. Der Bund trägt das Risiko allfälliger Mehrkosten. Er wird aber anderseits einen Ueberschuss der Gebühren über die Kosten für sich beanspruchen können.

3. Abschnitt. Durchführungsorgane.

Art. 15. Als mit der Durchführung zu beauftragende Verwaltungsstelle kam nur die Schweizerische Verrechnungsstelle in Frage, die sich im Verlaufe der Jahre eine gute Kenntnis der einschlägigen Probleme erworben und sich im grossen Ganzen gut bewährt hat. Sie ist übrigens schon im Abkommen ausdrücklich als Durchführungsorgan erwähnt.

Art. 16. Eine Neubestellung der Aufsichtskommission ist, obwohl sie immer noch "Aufsichtskommission für die Durchführung des Abkommens von Washington" heisst, nach unserer Auffassung nicht nötig. Die Aufsichtskommission selber stellte keinen Antrag, dass ihr Name geändert werde. Die Zusammensetzung der Aufsichtskommission hat sich bewährt. Die Mitglieder sind, insbesondere auch durch die Vorbereitung des Entwurfes zum Durchführungsbeschluss, mit der Materie gut vertraut.

Art. 17 - 19 gaben zu umfangreichen Diskussionen Anlass, hatte doch der Bundesrat anlässlich der Beratung der Ablösungsabkommen in den parlamentarischen Kommissionen die Zusicherung gegeben, dass eine richterliche Instanz über die Frage, welche Vermögenswerte unter das Abkommen fallen, entscheiden solle.

Unbestritten war, dass für Rekurse gegen Bewertungen eine besondere Instanz zu schaffen sei, deren Mitglieder über die nötigen Erfahrungen in Bewertungsfragen verfügen (Art. 17). Unbestritten war ferner, dass eine Rekursinstanz wie schon bisher über die Verfügungen der Verrechnungsstelle solle befinden können.

Dagegen präsentieren sich verschiedene Lösungen für die Frage, welche Instanz die zivilrechtlichen Vorfragen zu beurteilen habe. Diese sind in der Regel für die Abklärung, ob und in welchem Umfang ein unter das Abkommen fallender Vermögenswert vorliege, entscheidend. Insbesondere kommt es vor, dass ein Schuldner bestreitet, einem Deutschen etwas zu schulden, dass jemand behauptet, ein als deutsch angenommener Vermögenswert gehöre ihm, oder dass Rechte Dritter an deutschen Vermögenswerten geltend gemacht werden.

Sollten diese zivilrechtlichen Vorfragen dem Zivilrichter vorbehalten oder sollten sie ebenfalls auf dem Verwaltungsrechtswege entschieden werden? Nähere Prüfung ergab, dass eine Ueberweisung der zivilrechtlichen Vorfragen an die kantonalen Gerichte als den ordentlichen Zivilgerichten sehr nachteilige Folgen hätte. Die kantonalen Gerichte müssten teilweise ausserordentlich geschickt arrangierte Scheingeschäfte beurteilen und kennen die Verhältnisse zu wenig, um solchen Prozessen gewachsen zu sein. Die Prozesse würden sich voraussichtlich über Jahre hinausziehen, besonders da sie weitergezogen werden können, wodurch die Durchführung des Abkommens mit der Bundesrepublik Deutschland unerträglich verzögert würde. Schliesslich wäre eine einheitliche Praxis durch die kantonalen Gerichte nicht sichergestellt, wogegen sich der deutsche Vertragspartner wenden könnte, nachdem das Abkommen die Bestimmung enthält, dass die Durchführung - zu der auch der Entscheid über zivilrechtliche Vorfragen gehört - Sache der Verrechnungsstelle ist. Die Aufsichtscommission sprach sich aus diesen Gründen einmütig gegen die Betreuung der kantonalen Gerichte mit der Abklärung der zivilrechtlichen Vorfragen aus. Es ist dies auch in der parlamentarischen Beratung von keiner Seite gefordert worden. Auf Wunsch der Aufsichtscommission wurde dagegen abgeklärt, ob eventuell das Bundesgericht bereit wäre, die zivilrechtlichen Vorfragen als einzige Instanz zu entscheiden. Das Bundesgericht musste aber wegen Arbeitsüberlastung ablehnen. Das Eidg. Justiz- und Polizeidepartement hatte Bedenken gegen die Schaffung eines Sonderzivilgerichts, sodass die Idee, die zivilrechtlichen Vorfragen von Zivilgerichten abklären zu lassen, fallen gelassen wurde. Die zivilrechtlichen Fragen, deren Lösung für die Durchführung des Beschlusses notwendig ist, werden somit im verwaltungsrechtlichen Verfahren entschieden. Eine Ausnahme sollen lediglich die Fälle bilden, wo ein Schuldner bestreitet, einem Deutschen etwas zu schulden. In diesem Falle soll die Verrechnungsstelle auf dem ordentlichen Wege gegen den Schuldner vorgehen müssen bevor sie das angebliche Guthaben des Deutschen dem Durchführungsbeschluss unterstellen kann.

Die Garantien für ein richterliches Verfahren sind in Art. 18 enthalten. Anstelle der bisherigen "Rekurskommission auf Grund des Abkommens von Washington", bestehend aus drei Mitgliedern, wovon nicht alle Richter, soll die "Rekursstelle für deutsche Vermögenswerte", bestehend aus fünf Richtern, treten. Es bleibt dem Reglement dieser Rekursstelle überlassen, verschiedene Kammern zu schaffen, etwa eine Kammer aus drei Mitgliedern für die

verwaltungsrechtlichen Fragen, während die zivilrechtlichen Fragen vom Plenum behandelt würden. Abs. 2 umschreibt den Umfang der Gerichtsbarkeit der Rekursstelle und erwähnt insbesondere auch die Zuständigkeit für zivilrechtliche Vorfragen. Wir hielten es, vor allem im Hinblick auf die Qualität der zu ernennenden Richter, nicht für angezeigt, eine Weiterziehung der Entscheide der Rekursstelle, z.B. an das Bundesgericht, vorzusehen. Die Entscheide der Rekursstelle sind somit endgültig, unter Vorbehalt ihrer Weiterziehung an das im schweizerisch-deutschen Abkommen vorgesehene Schiedsgericht. Im übrigen übernimmt Art. 18 einige Bestimmungen des Bundesratsbeschlusses vom 27. Dezember 1946, mit welchem die bisherige Rekursmöglichkeit geschaffen wurde, der aber mit Inkrafttreten der neuen Bestimmung aufgehoben werden kann (Art. 26).

Art. 19 bestimmt, dass die Reglemente der beiden Rekursinstanzen vom Bundesrat zu genehmigen sind. Sie sollen in die Gesetzessammlung aufgenommen werden, wie dies schon beim Reglement der bisherigen Rekurskommission der Fall war.

4. Abschnitt. Schlussbestimmungen.

Bei den Schlussbestimmungen handelt es sich zum grossen Teil um Ergänzungen des Sperrrechts, die sich im Laufe der Zeit als notwendig erwiesen und bei dieser Gelegenheit erlassen werden sollten, um die Durchführung des Abkommens zu erleichtern.

Art. 20 enthält eine Amnestie für jene Personen, die nachträglich ihrer Meldepflicht nachkommen. Es wird gehofft, dass auf diese Weise noch verschiedene Vermögenswerte zum Vorschein kommen, nachdem die betroffenen Deutschen nicht mehr eine Liquidation ihrer Vermögen befürchten müssen.

Art. 21 ist für die Verjährung von Bedeutung und vereinfacht die Durchführung des Abkommens, indem er die Prozesslage bei Streitigkeiten über vorbehaltlos angemeldete Guthaben zu Gunsten der Verrechnungsstelle erleichtert.

Art. 22 enthält eine Verallgemeinerung der bereits geltenden Kompetenz der Verrechnungsstelle, Aktien und Genossenschaftsanteile gegebenenfalls zu amortisieren.

Art. 23 betrifft die Unterbrechung der Verjährung von deutschen Forderungen. Diese konnten, selbst wenn sie angemeldet wurden, von der Verrechnungsstelle wegen Arbeitsüberlastung nicht immer rechtzeitig geltend gemacht werden.

Art. 24 schafft die Voraussetzung für die Vollstreckung der in Rechtskraft erwachsenen Entscheide der Verrechnungsstelle.

Art. 25 gab in der Aufsichtskommission zu einem längeren Meinungs-austausch Anlass. Einzelne Mitglieder hielten dafür, dass es zu weit gehe, bei Nichtgenehmigung einer Verfügung durch die Verrechnungsstelle diese Verfügung als schlechthin ungültig zu erklären; es genüge, von Ungültigkeit gegenüber der Verrechnungsstelle zu sprechen. Es zeigte sich jedoch, dass es Fälle gibt, wo zum Schutze der deutschen Eigentümer, die sich nicht wehren konnten, Ungültigkeit der Verfügungen schlechthin erforderlich ist. Der schliesslich getroffene Kompromiss besteht darin, dass es zur Ungültigkeitserklärung nicht genehmigter Verfügungen einen Entscheid der Verrechnungsstelle braucht, wobei aber die Rechte gutgläubiger Dritter ausdrücklich zu respektieren sind. Gegen diesen Entscheid kann Rekurs erhoben werden.

Was das Inkrafttreten des Durchführungsbeschlusses betrifft, möchten wir vorschlagen, er möge gleichzeitig mit dem schweizerisch-deutschen Abkommen vom 26. August 1952 in Kraft gesetzt werden.

II.

Gemäss Art. 17 und 18 der beiliegenden Durchführungsverordnung sind zwei Rekursinstanzen zu bestellen, die eine ausschliesslich für Bewertungsfragen, die andere, die an Stelle der bisherigen Rekurskommission in Lausanne tritt, für die Erledigung aller übrigen Beschwerden gegen Entscheidungen der Schweizerischen Verrechnungsstelle.

a) Was die Rekursinstanz für Bewertungsfragen anbelangt, so möchten wir vorschlagen, einen ständigen Präsidenten zu ernennen und dieses Amt Herrn Prof. Dr. Mötteli, in Winterthur, anzuvertrauen. Die Ernennung ständiger Beisitzer erscheint deshalb nicht zweckmässig, weil es kaum Persönlichkeiten gibt, die mit Bezug auf alle in Betracht kommenden Branchen die nötigen Sachkenntnisse haben, um reine Bewertungsfragen zuverlässig beurteilen zu können. Es scheint uns deshalb richtig zu sein, diese Beisitzer für jeden einzelnen Fall, je nach der Branche, zu ernennen und zwar durch gemeinsamen Beschluss des Präsidenten der Aufsichtskommission für die Durchführung des Abkommens von Washington und des Präsidenten der Rekursinstanz für Bewertungsfragen. Wir haben gemeinsam mit dem Vorort des Schweizerischen Handels- und Industrie-Vereins die beiliegende Liste von geeigneten Persönlichkeiten aufgestellt, aus welcher die Beisitzer im einzelnen Fall auszuwählen wären. Als Sitz dieser Rekursstelle für Bewertungsfragen ist Zürich vorgesehen. Ihr Reglement ist vom Bundesrat zu genehmigen und in der Gesetzesammlung zu publizieren.

b) Ungleich wichtiger ist die in Art. 18 der Vollzugsverordnung vorgesehene Rekursstelle, über die wir oben eingehend berichtet haben. Wir schlagen vor, sie wie folgt zu besetzen:

- 10 -

Bundesrichter Dr. Georg LEUCH, in Lausanne, als Präsident
 alt-Bundesrichter Dr. BLOCHER, in Zürich
 alt-Bundesrichter Dr. NAEGELI, in Zürich
 Professor JEANPRETRE, Gerichtspräsident in Neuenburg
 Oberrichter Dr. FRUEH, Präsident des Handelsgerichtes
 in Zürich

und als Ersatzmänner:

Prof. Dr. HINDERLING, Präsident des Appellationsgerichtes
 in Basel
 Oberrichter Dr. SCHMID, in Zürich
 Oberrichter Dr. CEPPI, in Bern.

Da die Arbeitslast dieser Rekursstelle namentlich im Anfang bedeutend sein dürfte, so haben wir uns bemüht, u.a. Persönlichkeiten in Vorschlag zu bringen, die einen erheblichen Teil ihrer Arbeit für die neue Aufgabe zur Verfügung stellen können. Es trifft dies zu für die Herren Blocher und Naegeli, die kürzlich aus dem Bundesgericht ausgetreten sind, sowie für die Herren Früh und Schmid, die auf Juni d.J. aus dem zürcherischen Obergericht ausscheiden werden.

Auch das Reglement dieser Rekursstelle soll von ihr selber aufgestellt werden. Es ist vom Bundesrat zu genehmigen und in der Gesetzessammlung zu publizieren. Ihr Sitz wäre in Zürich. Die Schweizerische Nationalbank stellt die Sitzungslokalitäten zur Verfügung.

Gestützt auf das Vorstehende stellt das Politische Departement folgende

A n t r ä g e :

1. Die Bundeskanzlei wird beauftragt, für die eingangs genannten 3 Abkommen mit der Bundesrepublik Deutschland die Ratifikationsinstrumente vorzubereiten. Das Politische Departement wird ermächtigt, sobald als möglich den Austausch der Ratifikationsinstrumente mit der Deutschen Gesandtschaft in Bern vorzunehmen.

2. Der beiliegende Entwurf zu einem Bundesratsbeschluss über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz wird genehmigt. Das Politische Departement wird beauftragt, gemeinsam mit der Bundeskanzlei dafür besorgt zu sein, dass dieser Beschluss auf den Tag des Inkrafttretens des Abkommens in der schweizerischen Gesetzessammlung publiziert wird.

3. Das Politische Departement wird beauftragt, den Regierungen von Frankreich, Grossbritannien und den Vereinigten Staaten von der Inkraftsetzung der Verträge vom 26. August 1952 mit der Bundesrepublik Deutschland offiziell Kenntnis zu geben und damit die Feststellung zu verbinden, dass damit gleichzeitig auch der am 28. August 1952 in Bern zwischen der Schweiz und den drei genannten Regierungen unterzeichnete Vertrag über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz in Kraft getreten ist.

4. Zum Präsidenten der in Art. 17 der Durchführungsverordnung vorgesehenen Bewertungsstelle für deutsche Vermögenswerte wird ernannt Herr Prof. Dr. Mötteli in Winterthur. Dieser wird ermächtigt, gemeinsam mit dem Präsidenten der Aufsichtskommission für die Durchführung des Abkommens von Washington aus einer beim Bundesrat aufliegenden Liste von Fall zu Fall zwei Beisitzer zu bestimmen.

5. Die in Art. 18 der Durchführungsverordnung vorgesehene Rekursinstanz wird, mit Sitz in Zürich, wie folgt bestellt:

Bundesrichter Dr. Georg Leuch, in Lausanne, als Präsident
 alt-Bundesrichter Dr. Blocher, in Zürich
 alt-Bundesrichter Dr. Naegeli, in Zürich
 Professor Jeanprêtre, Gerichtspräsident in Neuenburg
 Obergerichter Dr. Früh, Präsident des Handelsgerichtes in Zürich

und als Ersatzmänner:

Prof. Dr. Hinderling, Präsident des Appellationsgerichtes in
 Obergerichter Dr. Schmid, in Zürich Basel
 Obergerichter Dr. Ceppi, in Bern.

Beilagen:

- 1) Entwurf zu einem BRB über die deutschen Vermögenswerte in der Schweiz, deutsch und französisch.
- 2) Liste der Beisitzer der Rekursstelle für Bewertungsfragen.

Protokollauszug zum Vollzug an das Politische Departement (3 Ex.) und an die Bundeskanzlei; an die gemäss Ziff. 4 und 5 der Anträge Gewählten durch die Bundeskanzlei.